

(Die Ordnung bei der Abholung und Zurückbringung der Fahnen für die Nationalgarde III. Klasse betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um über die Art, wie bei der ausrückende Nationalgarde III. Klasse die Fahnen von dem Quartier des Kommandeurs wieder dahin gebracht werden sollen, eine Gleichförmigkeit einführen, haben wir allergnädigst beschlossene Verordnung der allgemeinen Befolgung willen durch unser Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

München, den 11. Oktober 1810

Max Joseph

Reglement über die Abholung der Fahnen bei der National-Garde.

§ 1. Die Fahnen werden jederzeit im Quartier desjenigen aufbewahrt, der das Regiment oder Bataillon kommandiert. Die Junker und Fahnen-Gefreiten, letztere mit dem Gewehre hoch im rechten Arm, verfügen sich vorher dahin, letztere aber das Futteral umhängend habend, wenn die zum Abholen beordnete Grenadier- oder erste Füsilier-Kompanie vor dem Quartier ankommt; der Hauptmann lässt seine Kompanie aufmarschieren, die Glieder öffnen und das Gewehr präsentieren, worauf die Fahnen aus des Kommandanten Quartiere gebracht werden. Die Fahnenjunker stellen sich vor die Mitte des ersten Zuges, die Fahnengefreiten aber hinter die erste Sektion in der Unteroffizierslinie. Der Hauptmann lässt wieder schultern, die Glieder schließen sich und marschirt in Zügen oder Sektionen ab.

§ 2. Wenn der Hauptmann auf den Flügel des Regiments kommt, so lässt er aufmarschieren, links richten, dann die Augen wieder rechts nehmen, darauf lässt der Bataillons-Kommandant das erste Bataillon das Gewehr präsentieren.

Auf das Tempo des Gewehr präsentieren, rechtsumkehren die Offiziere auf das zweite machen sie das erste Tempo, und auf das dritte das zweite Tempo des Salutierens, auf welches letzteres die Tambour Marsch schlagen.

Bei dem ersten Tempo des Gewehrpräsentierens machen die Fahnen-Junker und Fahnen-Gefreite links um; erstere marschieren zwischen der Offizierslinie und dem ersten Gliede vor die Mitte ihres Bataillons, wo jeder Fahnen-Junker sich vor seine Abteilung front auswärts stellt, die Fahnen-Gefreiten marschieren hinter das zweite Glied nach der Mitte des Bataillons und treten in das zweite Glied nach der Mitte des Bataillons und treten in das erste Glied in den für sie gelassenen Raum.

Wie die Fahne des zweiten Bataillons in die Mitte des ersten vorüber ist, so lässt der Bataillons-Kommandant präsentieren, wobei sich die Offiziere und Tambours, wie bei dem ersten Bataillon angezeigt worden, verhalten.

Wenn die Fahne des zweiten Bataillons vor dem ersten vorüber ist, gibt der Bataillons-Kommandant den Tambours das Zeichen, dass sie zu schlagen aufhören sollen, und lässt schultern. Auf das erste Tempobringen die Offiziere die Klinge hoch, auf das zweite in die linke Hand, und kehren sich um. Ebenso verhält sich der Kommandant des zweiten Bataillons, wenn die Fahne an ihrer Stelle ist.

1810-10-

11_Die_Ordnung_bei_der_Abholung_und_Zurueckbringung_der_Fahnen_fuer_die_Nationalgarde_III 1/3

Anmerkung.

Wurde die Fahne von der zweiten Grenadier-Kompanie abgeholt, so lässt der zweite Bataillons-Kommandant zuerst präsentieren; die Fahnen-Junker und Fahnen-Gefreiten machen rechts um und marschieren vom linken Flügel an ihre Plätze. Wenn der Fahnen-Junker des ersten Bataillons am zweiten vorbei ist, lässt der Bataillons-Kommandant aufhören zu schlagen und schultern dann der erste, wenn der Fahnen-Junker an seinem Platze ist.

§ 3. Wenn die Fahnen vor die Bataillons gebracht sind, wird nach dem Exerzierplatz oder dahin, wo das Regiment paradieren soll, still marschiert mit ganzen oder halben Zügen oder in Sektionen, nachdem die Breite der Straßen, durch welche man zu marschieren hat, es gestattet.

§ 4.

Hat das Regiment auf einem Platze in Parade aufzumarschieren, so lässt jeder Bataillons-Kommandant nach dem Aufmarsche das letzte Glied öffnen, die Offiziere gehen hierbei die vier Schritte in gewöhnlicher Größe, jedoch schneller vor: jeder sieht gerade aus, und sowie er nachdem vier Schritte beisetzt, richtet er sich rechts. Der Fahnen-Junker muss unterrichtet sein, dass er nach dem vierten Schritte unbeweglich stehen bleibe und richtet der Major vom ersten Kapitain auf sich.

§ 5.

Sollen die Fahnen wieder in des Kommandeurs Quartier gebracht werden, so werden sie mit der nämlichen Ehrenbezeugung vor den ersten Zug der Grenadier- oder ersten Füsilier-Kompanie gebracht, welche solche dahin zu bringen hat; wenn sie vor derselben eingetroffen sind und Front gemacht haben, so hören die Tambours auf das Zeichen zu schlagen auf, der Bataillons-Kommandant lässt schultern, der Grenadier-Hauptmann die Glieder schließen und marschiert ab. Die Regimentsmusik vom Regimentstambour geführt geht mit und marschiert vor dem Kapitain. Bei dem Antritt wird Trupp geschlagen, dann abwechselnd bis an des Kommandeurs Wohnung geblasen. Vor des Kommandeurs Quartier lässt der Kapitain aufmarschieren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präsentieren; mit dem dritten Tempo wird Marsch und geschlagen und geblasen. Die Fahnen-Junker begeben sich in des Kommandeurs Quartier, die Fahnen-Gefreiten gehen mit. Die Fahnen werden dann mit aller Sorgfalt aufgerollt, in den Futteralen verwahrt und die Fahnen an ihren gewöhnlichen Platz gestellt.

Sobald die Fahnen auf angegeben Art im Quartier sich befinden, lässt der Kapitain aufhören zu schlagen, schultern und marschiert, nachdem befohlen worden mit Trupp schlagen und blasen oder still ab.

§ 6. Wenn die Grenadier-Kompanie mit den Fahnen abmarschiert, bleibt das Regiment mit geschulterten Gewehren noch so lange stehen, bis erstere sich in etwas entfernt hat, wonach das Regiment entweder ebenfalls mit Trupp schlagen oder in der Stille abmarschiert und die Mannschaft wie gewöhnlich nach Hause geht.

§ 7. Wurde exerziert oder manövriert, so können die Fahnen bei geschlossenen Gliedern und scharf geschultertem Gewehr in der Stille vor die Kompanie gebracht werden, welche dieselbe zu übernehmen hat, auch kann dann nach Verhältnis bis an das Tor still oder mit Trupp schlagen marschiert werden.

1810-10-

11_Die_Ordnung_bei_der_Abholung_und_Zurueckbringung_der_Fahnen_fuer_die_Nationalgarde_III 2/3

§8. Die Fahnen werden beim gewöhnlichen Exerzieren nicht mitgenommen, sondern nur wenn im Feuer exerziert oder für eine höhere Person ausgerückt wird.

§ 9. Wenn die Fahnen zur Flügel-Kompanie gebracht sind, gehen die vier Vize-Korporäle der Fahnen-Sektion zu ihren Kompanien und stellen sich hinter die erste Sektion des ersten Zugs in die Unteroffizierslinie.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1810, Spp.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Ordnung bei der Abholung und Zurückbringung der Fahnen für die Nationalgarde III. Klasse (11.10.1810), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1810-10-11_Die_Ordnung_bei_der_Abholung_und_Zurueckbringung_der_Fahnen_fuer_die_Nationalgarde_III.pdf

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg.

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de